

Reinheit und Klarheit in der Sprache des Verkehrs

(Aus der „Deutschen Juristenzeitung“.)

In der jetzigen Kriegszeit, wo nur das Wirkliche und Kraftvolle Bestand hat, kommt es dem Volke zum vollen Bewußtsein, daß, wie nur unsere eigene Kraft uns helfen kann, auch die Anlehnung an das Fremdländische im Ausdruck und in äußerer Ausstattung zu meiden ist. Deshalb wird das Fremde auch in unserer Sprache verbannt, und selbst der Geschäftsmann gibt fremdsprachliche Bezeichnungen, die er früher leider als geeignete Reizmittel für die Kauflust ansehen konnte, im eigenen, wohlverstandenen Interesse auf. Freilich wird noch immer viel aus gewohnheitsmäßiger Unachtsamkeit gefehlt, und von hier aus gehen sogar in andere Verkehrstreife üble Angewohnheiten über. So findet sich immer noch in Anzeigen die sinnlose Verwendung, daß ein Inspektor „per

bald“ „per sofort“ gesucht werde. Das soll anscheinend einen geschäftsgewandten Eindruck machen.

Auch im rechtlichen Verkehr muß immer noch mehr auf Vermeidung unnötiger Fremdwörter und Redewendungen, die in fremder Sprache ihren Ursprung haben, hingewirkt werden. In welcher Weise völlig unnötige fremdsprachliche Wendungen immer noch gebraucht werden, ergibt folgende, in einer Urkunde sich findende Zusammenstellung. Darin wird von „Substanzveränderungen“ eines Gutes gesprochen, wobei Bestandsveränderungen gemeint sind, desgleichen von einer „Arrondierung“ durch An- und Verkäufe. Es sollen für die Nachfolge „statuierte“ Grundsätze gelten, wobei andere Personen „substituiert“ werden. Eine Nachfolge soll „ex tunc“ als nicht eingetreten gelten und Berechnung „pro rata temporis“ sowie „quartaliter praenumerando“ erfolgen. Es soll etwas nicht ohne „Konvens“ geschehen und Leistungen nach dem „Statut“ erfolgen. Es wird vom „Betrieb“ eines „Etablissements“ gesprochen, obwohl beide Worte wesentlich dasselbe besagen. Es sollen Wertpapiere „deponiert“ werden. Statt nach „Prinzipien“ kann auch nach „Grundsätzen“ gewirtschaftet werden; ein „konstanter“ Mangel ist nicht angenehmer als ein dauernder.

Besonders beliebt ist immer noch das mit Stumpf und Stiel auszurottende „resp.“, das in dem deutschen nebelhaften „bzw.“ sogar die deutsche Sprache unmittelbar verdirbt und damit nicht annehmbarer wird. Dieses den verschiedensten Bedeutungen unterliegende Wort wird gerade dann gebraucht, wenn der Schreibende eine klare Ausdrucksweise nicht zur Hand hat oder sich in dämmeriger Unbestimmtheit wohl fühlt. Bei einem kaufmännischen Schlussschein, der doch das Muster von Deutlichkeit sein sollte, hat die Anwendung des „resp.“ einen Prozeß herbeigeführt. Es hieß darin: „Wir bestätigen Ihnen nach nebenstehenden Bedingungen resp. zu Original-Posener Mühlenkonditionen verkauft zu haben.“ Nebenstehend am Rande war aber das Gegenteil der Posener Mühlenkonditionen gedruckt: nämlich, daß die Breslauer Bedingungen maßgebend sein sollen! Auch überflüssige, papierne Wendungen wie „bekanntlich“, „unzweifelhaft“ könnten verschwinden. Wächten doch wir Juristen uns endlich nur klarer, deutscher Ausdrücke bedienen, aber besonders auch dazu beitragen, was gerade den Rechtsanwälten leicht möglich ist, daß auch im Handel und Verkehr nicht gegen die deutsche Sprache gesündigt wird.

Geh. Justizrat Könnemann, Poser.